

SATZUNG

des Vereins Dienst am Nächsten

PRÄAMBEL

Die Hilfe für Menschen in Not ist nicht nur Aufgabe des einzelnen Christen sondern gehört neben der Feier der Liturgie und der Verkündigung zu den unverzichtbaren Merkmalen christlicher Gemeinden.

Um diese Grunddimension des Christseins zu ermöglichen, haben sich von alters her auch organisatorische Strukturen entwickelt – so in den letzten Jahrzehnten die Krankenpflege- und die Fördervereine für weitere Bereiche des Bruderdienstes in der Gemeinde.

Die nachstehende Satzung will eine Hilfe sein, caritativem Engagement in einer Pfarrgemeinde eine Organisationsstruktur zu geben.

I. Name und Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Dienst am Nächsten e.V.“^h und hat seinen Sitz in Hardheim.
Er tritt die Nachfolge des Krankenvereins Hardheim e.V. an.
2. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Caritasverband für den Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis e.V. und damit dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. und dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossen.

4. Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen gem. cann. 298 – 311, 321 ff. CIC 1983.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung '77.

Zweck des Vereins ist es, die planmäßige Ausübung der sozialcaritativen Dienste in der Katholischen und Evangelischen Kirchengemeinde Hardheim zu fördern.

Dieser Bruderdienst, der Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Bedrängnis Hilfe bringen soll, wird durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Kirchengemeinden Hardheim bei der Erbringung ihrer Leistungen an die Sozialstation und andere soziale und caritative Einrichtungen verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.
3. Die Mitglieder des Vereins werden mit Aufnahme zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für den Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis e.V., damit des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V., ohne dass ihnen und dem Verein hieraus zusätzliche finanzielle Verpflichtungen entstehen.

§ 4

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Gegen den Bescheid des Vorstandes kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

IV. Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner und drei Beiräten. Der Pfarrer bzw. Pfarradministrator der Kath. Kirchengemeinde Hardheim ist Vorstandsmitglied kraft Amtes und kann in jedes Vorstandsamt gewählt werden.
2. Der Erste oder der Zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl gemäß Satz 1 im Amt.
4. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des Zweiten Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Ersten Vorsitzenden oder dem Zweiten Vorsitzenden wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 7

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Ersten oder Zweiten Vorsitzenden beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich zuzustellen oder durch Vermeldung bekannt zu geben.

§ 8

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
 - b) die Festsetzung des Jahresbeitrages gem. § 3, Abs. 2,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6, Abs. 3,
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins gem. § 10,
 - f) die Wahl der Prüfer gem. § 9,
 - g) die Wahl der Delegierten für die Mitglieder-/Vertreterversammlung des Orts-/Kreiscaritasverbandes.

2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste oder Zweite Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 10, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll, der durch den Ersten oder den Zweiten Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

V. Prüfung

§ 9

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

VI. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 10

Zu einer Änderung der Satzung, des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 7 Abs. 3 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilig an die Katholische und Evangelische Kirchengemeinde Hardheim, die es im Sinne von § 2 zu verwenden haben. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 12

1. Zu dieser Satzung sowie ihren Änderungen bleibt die Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat vorbehalten.
2. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist dem Caritasverband für den Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis e.V. mitzuteilen.

Hardheim, 7.1.1991

Stempel
Kath. Pfarramt St. Alban
Hardheim

Gez.: Johann Schäfer, Pfarrer
Alois Lauer
Bernhard Löffler